

## Mandanteninfo März 2010

### Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer solchen beim Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestalten, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

*Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 11. November 2009 IX R 1/09*

Die Klägerin erhielt von ihrem früheren Arbeitgeber anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Sozialplanabfindung in Höhe von 75.000 DM. Hierzu traf der Sozialplan folgende Regelung:

*"Die Abfindung wird bei rechtlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses... fällig und ist bereits vor Fälligkeit vererblich".*

Das Arbeitsverhältnis endete mit Ablauf des 14.11.2000; mit Wirkung zum 15.11.2000 trat die Klägerin in ein bis zum 30.11.2002 befristetes neues Arbeitsverhältnis mit einer Transfergesellschaft ein. Mit Schreiben vom 26.10.2000 bestätigte der (ehemalige) Arbeitgeber der Klägerin ihren Abfindungsanspruch nach dem Sozialplan im Einzelnen wie folgt:

*"Wie ebenfalls besprochen und von Ihnen gewünscht, wird der steuerpflichtige Teil der Abfindungszahlung in Höhe von 51.000 DM im Januar 2001 zur Auszahlung gebracht. Die Auszahlung des steuerfreien Anteils der Abfindung in Höhe von 24.000 DM erfolgt bei Austritt mit der Novemberabrechnung."*

Die Abfindung wurde entsprechend ausgezahlt. Das Finanzamt hat den zweiten Teilbetrag der Abfindung als Einkommen im Jahre 2000 angesehen. Der BFH hat der Klägerin Recht gegeben und den Zufluss der Teilabfindung von 51.000 DM in 2001 angenommen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

**Stefan Bell<sup>1</sup>**  
**Regine Windirsch<sup>1,2</sup>**  
**Sigrid Britschgi<sup>1,3,4</sup>**  
**Christopher Koll<sup>1</sup>**  
**Verena Linz**

Rechtsanwälte und  
zugleich Fachanwälte für  
1 Arbeitsrecht  
2 Sozialrecht  
3 Familienrecht  
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de  
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit  
folgenden Kanzleien  
für Arbeitsrecht

**Berlin**  
Dieter Hummel\*  
Volker Ratzmann\*  
Mechtild Kuby\*

**Frankfurt a.M.**  
Franzmann\* Büdel\* Bender\*

**Freiburg**  
Michael Schubert\*  
Anwaltsbüro im Hegarhaus

**Hamburg**  
Klaus Müller-Knapp\*  
Jens Peter Hjort\*  
Wolfgang Brinkmeier\*  
Manfred Wulff\*

**Hannover**  
Detlef Fricke  
Joachim Klug

**Konstanz**  
Haenel-Zepf-Wirlitsch  
und Kollegen

**München**  
Kanzlei Rüdiger Helm

**Nürnberg**  
Manske & Partner\*

**Wiesbaden**  
Schütte\* Jancke\* Heer\*

\* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Nicht laufend gezahlter Arbeitslohn ist in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zugeflossen ist. Der Zufluss ist zu bejahen, sobald der Steuerpflichtige über den Arbeitslohn wirtschaftlich verfügen kann. **Die Fälligkeit eines Anspruchs allein – vor seiner Erfüllung – führt noch nicht zu einem gegenwärtigen Zufluss.** Entscheidend ist allein der uneingeschränkte, volle wirtschaftliche Übergang des geschuldeten Gutes oder das **Erlangen der wirtschaftlichen Dispositionsbefugnis** darüber. Nach diesen Grundsätzen ist der zweite Abfindungsteilbetrag von 51.000 DM der Klägerin nicht bereits im Jahr 2000, sondern erst im Januar 2001 zugeflossen.

Ohne Verstoß gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze hat das Finanzgericht (FG) angenommen, dass der Abfindungsanspruch der Klägerin in Höhe von 51.000 DM beim Ausscheiden der Klägerin aus ihrem ursprünglichen Arbeitsvertrag zum Ablauf des 14.11.2000 bereits mit einer Fälligkeitsbestimmung auf den Januar 2001 entstanden ist. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, wenn das FG die Unterschrift der Klägerin auf dem dreiseitigen Vertrag vom 31.10.2000 sowie die vorangegangene Unterschrift der alten Arbeitgeberin am 17.10.2000 **hinsichtlich der Fälligkeitsbestimmung für maßgeblich** erachtet hat. Denn nach der vertraglichen Vereinbarung sollte die Abfindung von dem (ehemaligen) Arbeitgeber an ihre Mitarbeiterin abgerechnet und ausbezahlt werden. Damit wurde der Abfindungsteilbetrag im Jahr 2000 nicht fällig. Entsprechend konnte auch die Fälligkeitsvereinbarung vor Entstehung der Forderung nicht als Disposition über die Forderung als solche auszulegen sein.

Der finanzgerichtlichen Würdigung der Vertragsgestaltung steht auch nicht eine etwaige Vorrangigkeit der Fälligkeitsregelung im Sozialplan entgegen. Zwar gelten Betriebsvereinbarungen nach § 77 Abs. 4 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes unmittelbar und zwingend. Jedoch gilt nach allgemeiner Meinung zwischen Betriebsvereinbarung und einzelvertraglicher Regelung grundsätzlich das Günstigkeitsprinzip. Diese Günstigkeit der einzelvertraglich vereinbarten Fälligkeit ergibt sich im Streitfall aus der von der Klägerin als Arbeitnehmer intendierten günstigen steuerrechtlichen Auswirkung.

## Fazit

1. Grundsätzlich kommt es bei der Lohnversteuerung immer auf den Zufluss (wirtschaftliche Dispositionsbefugnis) einer Zahlung an.
2. Der Zufluss einer Zahlung hängt nicht von der Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs ab.
3. Die Verschiebung der Fälligkeit (in das kommende Jahr), um ein steuerlich positiveres Ergebnis zu erzielen, ist kein Gestaltungsmissbrauch.
4. Das arbeitsrechtliche Günstigkeitsprinzip gilt auch im Rahmen des Zuflusses von Abfindungen.
5. Ob die Verschiebung der Fälligkeit steuerrechtlich günstiger ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sie kann sich unter Umständen auch negativ auswirken.
6. Es erscheint zumindest fraglich, ob für die zweite Rate einer Abfindung gemäß § 24 Nr. 1a EStG auch die 1/5-Regelung des § 34 EStG zur Anwendung kommt.
7. Von einer „Abfindung“ kann grundsätzlich nur bei fristgerechter Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ausgegangen werden. Wird die individuelle Kündigungsfrist nicht eingehalten, kommen die Regelungen der §§ 24, 34 EStG möglicherweise nicht zur Anwendung.